

Nummer: 2021/0516

Publikationsdatum: 25.08.2021, Ausgabe 34/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

Für nachstehenden Verkehrsweg werden infolge baulicher Neugestaltung folgende Verkehrsvorschriften aufgehoben:

Thurgauerstrasse, Parkplatz «Eisfeld»

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 13.2.2008: Parkflächen. a. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, täglich maximal 15 Stunden und auf Parkuhrflächen gegen Gebühr (Ticket): auf dem nördlichen Platzteil, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. b. Das Stehenlassen von Motorwagen ist gestattet, täglich maximal 6 Stunden und auf Parkuhrflächen gegen Gebühr (Ticket): auf dem südlichen Platzteil, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung. c. Das Stehenlassen von Motorwagen mit Elektroantrieb ist gestattet, täglich maximal 15 Stunden und auf Parkuhrflächen gegen Gebühr (Ticket): auf dem nördlichen Platzteil gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 18.12.2006: Fahrverbot. Der Verkehr mit schweren Motorwagen ist verboten: auf dem ganzen Eisfeld-Parkplatz (Kataster-Nr. SE4801/SE4802).

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Bei allfälligen Einsprachen wird die aufschiebende Wirkung aufgrund der Dringlichkeit und des übergeordneten Interesses entzogen.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan